

**Bundesrat**

**Drucksache 520/14**

**07.11.14**

Fz

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 18/3066 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings**  
– Drucksache 18/1774 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 28.11.14

Erster Durchgang: Drs. 185/14

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Artikel 5 wird gestrichen.
  - b) Die Angaben zu den Artikeln 6 und 7 werden die Angaben zu den Artikeln 5 und 6.
2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „, die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.
  - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
3. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „, die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe c wird Absatz 4b wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
4. Artikel 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b Nummer 6 werden die Wörter „oder Artikel 15 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 15 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c Nummer 6 werden die Wörter „oder Artikel 16 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 16 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. Artikel 4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und

werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „ , die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „vornimmt“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.

6. Artikel 5 wird aufgehoben.

7. Die Artikel 6 und 7 werden die Artikel 5 und 6.